Bemerkungen, die Art und Weise der Betheiligung an der Sächsischen Rentenversicherungs-Anstalt zu Dresden betreffend.

Beitrittsfähigkeit. Jede in Deutschland (nach Befinden auch in andern Ländern) wohnende Person kann beitreten. Der Gesundheitszustand der Beitretenden kommt nicht in Frage.

Altersnachweis. Beim Beitritte ist die Vorlegung einer Geburtsurkunde (Geburtsschein, Taufschein oder ein anderes amtliches Zeugniß) zum genauen Nachweise des Lebensalters erforderlich.

Einlagen. Die Betheiligung kann erfolgen mit Voll- und Stückeinlagen.

Volleinlagen. Eine Volleinlage beträgt 300 Mark. Solche Volleinlagen sind in jedem Jahre in beliebig Anzahl für eine Person zulässig. Die Rente beginnt vom 1. Januar des auf die Einzahlung folgenden Jahres an zu laufen und endet erst nach dem Tode des Versicherten mit Ablauf des Sterbejahres. Es wird also für das Einzahlungsjahr keine, dagegen für das Sterbejahr noch die volle Rente gewährt.

Stückeinlagen. Außer den Volleinlagen können Stückeinlagen in vollen Markbeträgen gemacht werden für eine Person, welche im Laufe des betreffenden Kalenderjahres ein Lebensalter

von 0 bis mit 5 (vollen)	Jahren erreicht bez. erreicht hat	I. Altersklasse, mit mindestens je	36 Mark	in jedem einzelnen Jahre nicht mehr als 3 Stück.
„ 6 „ „ 10 „		II. „ „ „ „	48 „	
„ 11 „ „ 15 „		III. „ „ „ „	61 „	
„ 16 „ „ 20 „		IV. „ „ „ „	75 „	in jedem einzelnen Jahre nicht mehr als 4 Stück.
„ 21 „ „ 25 „		V. „ „ „ „	91 „	
„ 26 „ „ 30 „		VI. „ „ „ „	109 „	
„ 31 „ „ 35 „		VII. „ „ „ „	130 „	
„ 36 „ „ 40 „		VIII. „ „ „ „	155 „	in jedem einzelnen Jahre nicht mehr als 5 Stück.
		u. s. w.		

Höhere Beträge der einzelnen Stückeinlagen sind nach Belieben gestattet.

Erfüllung der Stückeinlagen durch Rentengutschrift. Auf eine Stückeinlage wird die Rente zunächst nicht ausgezahlt, sondern alljährlich der Stückeinlage nach ihrer jeweiligen Höhe nach demselben Rentensatze, den eine zu gleicher Zeit in derselben Altersklasse bewirkte Volleinlage erhält, solange nach Art von Zinseszinsen zugeschlagen, bis die ursprüngliche Stückeinlage den Betrag einer Volleinlage (300 Mark) erreicht hat. Dann beginnt die Auszahlung der Rente.

Nach den gemachten Erfahrungen werden die, in den vorstehends angegebenen Mindestbeträgen bewirkten Stückeinlagen — ohne jede baare Nachzahlung, nur durch die Rentenzuschreibung — ungefähr beim 50.—54. Altersjahre der Versicherten sämmtlich zu Volleinlagen angewachsen sein und jede einzelne derselben wird dann alljährlich dieselbe volle Rente abwerfen, wie eine ursprüngliche, in demselben Einzahlungsjahre und in derselben Altersklasse bewirkte Volleinlage.

Nachzahlungen auf Stückeinlagen. Die Erfüllung der Stückeinlagen kann (aber muß nicht) durch baare Nachzahlungen beliebig beschleunigt werden. Solche Nachzahlungen sind bis zum 40. Altersjahre der Versicherten (später nur dann, wenn die Rente noch nicht mehr als 5% beträgt) in jedem Jahre in beliebigen vollen Markbeträgen oder auch als Erfüllungszahlung zulässig. Die Nachzahlungen werden ebenso wie die ursprünglichen Einzahlungen vom nächsten 1. Januar an nach demselben Rentensatze verzinst, den die Stückeinlage zur Zeit bereits erreicht hat und genießt.

Sammeljahr. Beitrittserklärungen und Einlagen, sowie Nachzahlungen werden alljährlich nur im sogenannten „Sammeljahre", d. i. vom 1. Februar bis mit 30. November, angenommen.

Eintrittsgeld. Für jede Voll- und jede Stückeinlage ist als Beitrag zu den Verwaltungskosten ein Eintrittsgeld von 1,50 Mark zu entrichten.

Zinsvergütungen. Bei Einlagen und Nachzahlungen, welche später als im Februar gemacht werden, sind

im März	1/2 Pfennig,	im Juni	1 1/2 Pfennig,	im September	2 1/2 Pfennig	für je 1 Mark Ein- oder Nachzahlungsbetrag
„ April	1/2 „	„ Juli	1 1/2 „	„ October	2 1/2 „	
„ Mai	1 „	„ August	2 „	„ November	3 „	

als Zinsvergütung zu entrichten. Im Februar ist keine Zinsvergütung zu erlegen.

Schlußbemerkung. Die für ein Mitglied ein- oder nachgezahlten Summen werden in jedem Falle von der Anstalt zurückgewährt, sei es als Rente an das lebende Mitglied oder als Kapital an die Hinterlassenen des verstorbenen Mitglieds. Ein eigentlicher Kapitalverlust ist somit ausgeschlossen und es können im ungünstigsten Falle — bei frühzeitigem Ableben des Mitglieds — höchstens die Zinsen der eingezahlten Beträge verloren werden, während im günstigen Falle — bei längerer Lebensdauer —, wie die von der Anstalt gewährten Jahresrenten zeigen, sehr ansehnliche Erfolge erzielt werden können, wie solche bei gleicher Sicherheit durch andre Kapitalanlegung wohl kaum zu erreichen sein dürften.

Die unterzeichnete Geschäftsstelle empfiehlt sich hiermit ergebenst zur Annahme von Beitrittserklärungen, sowie zu bereitwilliger Ertheilung etwa gewünschter weiterer Auskunft und zu unentgeltlicher Verabreichung von Statuten, Rententabellen und Beitrittsformularen.

Leipzig, im October 1891.

Ober-Geschäftsstelle der Sächsischen Rentenversicherungs-Anstalt zu Dresden.

G. F. Starke, Brühl 13.

Druck von Ferdinand Thomsch in Dresden.

SLUB
Wir führen Wissen.